

Vorlagen-Nr.: BV/0039/2016-2021		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 31.01.2017	
	Ansprechpartner/in: Herr Hagestedt	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung, Straßen, Umwelt, Landwirtschaft und Landschaft	15.02.2017	Ö
Verwaltungsausschuss	21.02.2017	N

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

**Widmung von Straßen gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes;
hier: Widmung von Teilen der Straßenzüge "Normannenstraße,
Dannhalmsburg und Haraldstraße"**

Sachverhalt:

Die Widmung gemäß § 6 des niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) begründet den rechtlichen Status einer Straße als öffentliche Sache. Dieser wegrechtlichen Öffentlichkeit von Straßen bedarf es über das Vorhandensein des öffentlichen Verkehrs im Sinne des Straßenverkehrsrechtes hinaus, damit u. a. die Grundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen und Straßenreinigungsgebühren gegeben ist.

Für den Widmungsakt ist der Verwaltungsausschuss gemäß § 76 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes zuständig. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung (adressatenloser Verwaltungsakt) und gemäß § 6 Abs. 3 Nds. Straßengesetz bekannt zu machen.

Die Widmung hat zur Folge, dass dem Träger der Straßenbaulast (Gemeinden) alle Pflichten auferlegt werden, die sich aus der Trägerschaft ergeben (u.a. Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht). Andererseits wird der Allgemeinheit der sich aus der Zweckbestimmung ergebende Gebrauch gestattet. Nach Vollzug der Widmung wird die betreffende Straße in das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen übernommen.

Die Widmung einer Verkehrsfläche kann erst dann Wirksamkeit erlangen, wenn die Verkehrsfläche endgültig ausgebaut ist und die Grundstücksflächen entweder im Eigentum des Straßenbaulasträgers (Stadt Jever) stehen oder der private Eigentümer einer Widmung der Verkehrsfläche zugestimmt hat.

Diese Voraussetzungen sind für die zur Widmung anstehenden Teile der Straßenzüge Normannenstraße, Dannhalmsburg und Haraldstraße im Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 60 „Gleisdreieck“ – 1. Änderung – erfüllt. Die Verkehrsflächen wurden durch den Erschließungsträger, der Grundstücks-, Vermarktungs- und Projektentwicklungsgesellschaft der Volksbank Jever, endausgebaut und der Stadt Jever übergeben. Sie stehen somit im Eigentum der Stadt Jever.

Die zu widmenden Bereiche sind aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever beschließt, die in dem beigefügten Plan dargestellten Teile der Straßenzüge „Normannenstraße, Dannhalmsburg und Haraldstraße“, Gemarkung Jever, Flur 2, Flurstücke 103/24, 103/10, 103/12 und 103/43 (Teilbereich) als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 Nieders. Straßengesetz (NStrG) dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Abs. 1 NStrG zu widmen. Der Teilbereich des Flurstückes 103/43 zwischen „Haraldstraße“ und „Alter Tidebahn“ wird als Rad- und Fußweg gewidmet.

Anlagen:

- Übersichtsplan der zu widmenden Bereiche